

Kein Mitverschuldensabzug für fehlende Planung

BGB § 254

Die Haftung eines Bauunternehmers für einen Baumangel ist nicht wegen fehlender Planung zum betreffenden Bauteil als Mitverschulden gemindert, wenn der Unternehmer die Bauleistung von vornherein ohne ihm zur Verfügung zu stellende Planung übernommen hat, dh selbst die Planungsverantwortung trägt.

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 11.4.2022 – 29 U 155/21

Zum Sachverhalt:

Die Kl. ließ auf einem älteren Bestandsgebäude in den Jahren 2012 und 2013 ein Staffelgeschoss mit zwei Penthouse-Wohnungen in Holzbauweise errichten. Die Bekl. führte hierzu im Auftrag der Kl. die Dachdecker-, Spengler- und Abdichtungsarbeiten aus, dies nach Darstellung der Kl. mangelhaft mit der Folge eindringenden Wassers und erheblicher Beschädigung des Neubauteils. Nach Einholung eines Privatgutachtens ließ sie den Bauschaden am Penthouse durch ein Schwesterunternehmen beseitigen und nimmt die Bekl. nunmehr auf Erstattung der hierfür angeblich aufgewendeten Kosten in Anspruch.

Das LG Wiesbaden 14.7.2021 – 5 O 201/18, BeckRS 2021, 52643, hat zugunsten der Kl. ein Grundurteil erlassen und die Bekl. durch Teilurteil zur Zahlung von 130.000 EUR zzgl. Zinsen verurteilt.

Die Berufung der Bekl. hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

82. Die Bekl. ist gegenüber der Kl. zumindest im ausgeurteilten Umfang nach § 280 I BGB zum Schadensersatz verpflichtet. Die Berufung gibt lediglich Anlass zu folgenden Hervorhebungen und Ergänzungen:

92.1. Die Bekl. schuldete als werkvertraglichen Erfolg eine funktionierende Abdichtung und Entwässerung der Dachflächen. Nachdem sie die Attika eingeschnitten hatte, um einen Dachablauf zu erstellen, oblag es ihr *selbstverständlich* auch, dafür zu sorgen, dass durch diesen von ihr vorgenommenen Einschnitt kein Wasser in die darunter liegende Baukonstruktion eintritt. Ob sie für dieses Anschlussdetail eine besondere Vergütung nach der VOB/C hätte beanspruchen können, spielt insoweit – also für ihre Mängelhaftung einschließlich der Folgeschäden – keine Rolle, abgesehen davon, dass es kein detailliertes Leistungsverzeichnis gab, an das eine Differenzierung zwischen Haupt-, Sonder- und Nebenleistungen anknüpfen könnte. Die Kl. hat die Leistungen der Bekl. praktisch überhaupt nicht, jedenfalls aber nicht ausführungsfähig geplant, dies hat vielmehr die Bekl. konkludent mit übernommen, wie dies im Übrigen dem gesetzlichen Leitbild des BGB-Werkvertrags entspricht.

102.2. Mindestens aber hätte die Bekl. als Abdichtungsexpertin die Kl. auf das besondere Gefahrenpotenzial der von ihr erstellten Öffnung und die Wichtigkeit einer fachgerechten Abdichtung hinweisen müssen, was sie unstreitig nicht getan hat. Diese Abdichtung war ausweislich S. 14 des Sachverständigengutachtens H, nach S. 5 des Erläuterungsprotokolls mündlich bestätigt, üblicherweise keine Aufgabe des Verputzers, sondern der Bekl. als Dachdeckerin. Eine diesbezügliche besondere, atypische Verlagerungs-Absprache zwischen den Parteien steht nicht fest, wie das LG zutreffend, von der Berufung unbeanstandet

ausgeführt hat. Eine besondere Expertise der Kl. gerade in Abdichtungsfragen, die einen Warnhinweis hätte erübrigen können, hat die Bekl. weder ausreichend dargelegt noch unter Beweis gestellt.

112.3. Die Kausalität des von der Bekl. zu verantwortenden Werkmangels für den massiven Wasserschaden am Penthouse ist im landgerichtlichen Urteil der Sache nach zutreffend festgestellt worden; Zweifelsgründe iSd § 529 I Nr. 1 ZPO bestehen insoweit nicht.

122.3.1. Die Berufung verkennt im Ansatz, dass die Bekl. bereits deshalb für die Sanierungskosten haftet, weil ihr Werkmangel für den Wasserschaden *mitursächlich* ist; es kommt mit anderen Worten nicht darauf an, ob zusätzlich noch an anderen Stellen des Penthouses Wasser eingedrungen ist, wofür im Übrigen keine hinreichenden Anhaltspunkte bestehen.

132.3.2. Eine Mitursächlichkeit des unzureichend abgedichteten Wasserkastens für den Wasserschaden hat das LG auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens H und der unstreitig zutreffenden Fotodokumentation des Privat-Sachverständigen Prof. B zutreffend festgestellt, Zweifelsgründe im og Sinne sind weder von der Berufung aufgezeigt noch sonst ersichtlich. Wasserränder im Anschlussbereich des Wasserkastens und das Zusammensacken der Zellulosedämmung nach unten belegten nach dem Sachverständigengutachten klar, dass erhebliche Wassermengen von dort nach unten in die Konstruktion eingedrungen sind, ohne dass es dafür eines Rückstaus bedurfte. Dieses Beweisergebnis hat sich die Kl. ausdrücklich zueigen gemacht und damit ihren ursprünglichen Vortrag, es habe sich insoweit um einen Rückstauschaden gehandelt, fallengelassen. Weitere Ursachen für Wassereintritt wie etwa eingeschlossene Restfeuchte aus der Bauzeit oder ein undichter, bodentiefer Fensteranschluss ohne Entwässerungsrost oä waren nach dem auch insoweit überzeugenden Sachverständigengutachten nicht auszuschließen, aber auch nicht festzustellen; sie könnten an der Einstandspflicht als etwaige Mitursachen jedenfalls nichts ändern. Für undichte Durchführungen oä fehlen jegliche Anhaltspunkte.

142.4. Das LG hat zu Recht keinen Mitverschuldensabzug vorgenommen.

152.4.1. Richtig ist ausweislich des Sachverständigengutachtens H, dass die Sonderkonstruktion mit dem vor Ort angefertigten Wasserkasten besonders detaillierter Planung bedurft hätte. Dass die Kl. der Bekl. keine Planung in diesem Sinne zur Verfügung gestellt hat, begründet allerdings deshalb kein abzugsfähiges Mitverschulden der Kl., weil sich die Bekl. zur Werkleistung bereit erklärt hat, ohne eine Planung von der Kl. zu erhalten, mit anderen Worten die Planungsverantwortung mit übernommen hat (vgl. BGH BeckRS 1973, 166 = BauR 1974, 63 (64); OLG Celle BeckRS 2004, 10363 = BauR 2005, 397 (398)). Eine völlig fehlende Planung kann in diesem Sinne einer fehlerhaften Planung nicht gleichgestellt werden. Ein schlichter Ausstattungs- oder Gestaltungswunsch des Bestellers ist keine Planung.

162.4.2. Eine fehlerhafte, unzureichende Bauüberwachung kann nach ständiger Rechtsprechung des BGH, der der Senat wie die übrige obergerichtliche Rechtsprechung folgt, von vornherein kein abzugsfähiges Mitverschulden des Bestellers zugunsten des Bauunternehmers begründen. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob ein Gesellschafter der Kl. beim streitgegenständlichen Bauvorhaben Aufgaben der Bauüberwachung wahrgenommen oder vernachlässigt hat.

172.4.3. Auf Wartungsversäumnisse der Kl. ist die Berufung zu Recht nicht mehr gestützt. In diesem Zusammenhang ist zudem bedeutsam, dass die Bekl. ausweislich des

Sachverständigengutachtens den Ablauf ohne schützenden Rost erstellt und dadurch die Gefahr verstopfenden Rückstaus beträchtlich erhöht hat.

182.5. Der für die Sanierung des eingetretenen Wasserschadens erforderliche Mindestbetrag war in erster Instanz und ist auch in der Berufungsinstanz unstrittig. Soweit die Bekl. die Kausalität ihres Ausführungsfehlers für den Schaden in Abrede stellt, ist dazu oben das Erforderliche gesagt.

192.6. Die Verjährungseinrede der Bekl. greift nicht durch, hat sie doch rechtzeitig zweimal einen Verjährungs-

OLG Frankfurt a. M.: Kein Mitverschuldensabzug für fehlende Planung(NZBau 2022, 524)

525

verzicht erklärt und die Kl. vor Ablauf der letzten Verzichtsfrist geklagt.

(Mitgeteilt von Vors. Richter am OLG U. Schröder, Frankfurt a. M.)

Anm. d. Red.:

Zum Gesamtschuldnerausgleich zwischen Bauunternehmer und Generalplaner für Betonrisse s. OLG Stuttgart NZBau 2020, 384. Mit dem Mitverschuldensabzug für fehlende Planung befasst sich OLG Düsseldorf NZBau 2018, 34 = NJW 2018, 627 mAnm Zepp NJW 2018, 636. Die Planungsverantwortung des Ingenieurs für auf Vorschlägen beruhende Mängel thematisiert OLG Oldenburg NZBau 2017, 675.